

POSTULAT von der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit

betreffend Umsetzung Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare

Mit Kommissionsbeschluss vom 2. Mai 2013 ersucht die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit den Regierungsrat darzulegen, wie das Bundesgerichtsurteil betreffend Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare umgesetzt und die dadurch entstandene Ungleichbehandlung beseitigt werden soll. Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, ob eine Änderung des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare nötig ist und wenn ja, wie diese aussehen würde.

Im Namen der Aufsichtskommission
Bildung und Gesundheit

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Portmann

Karin Tschumi

148/2013

Begründung:

In seinem Urteil vom 23. August 2012 erachtet das Bundesgericht die Regelung des Kantons Zürich über die Vergütung der Überzeit für Oberärzte und Oberärztinnen des Universitätsspitals Zürich als bundesrechtswidrig. § 10 des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare widerspricht seit der Umwandlung des Universitätsspitals Zürich in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt dem Arbeitsgesetz des Bundes, welches eine pauschale Entschädigung für Überzeit nicht zulässt.

Die Oberärzte und Oberärztinnen müssen aufgrund des Urteils des Bundesgerichts dem Arbeitsgesetz des Bundes unterstellt werden, womit für diese ab sofort eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden gilt. Gleichzeitig besteht für die Oberärzte und Oberärztinnen aber wie bisher die Möglichkeit, Honorare aus dem Klinikpool zu generieren. Damit sind sie bevorteilt - einerseits gegenüber den Assistenzärzten, welche mit einer Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden keine Honorare aus dem Klinikpool erhalten und andererseits gegenüber den Leitenden Ärzten und Klinikdirektoren, welche Honorare erhalten, aber nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

Die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare in den Jahren 2004 bis 2006 zeigen, dass eine wichtige Voraussetzung, welche für den Kantonsrat bei der Genehmigung des Gesetzes zwingend erfüllt sein musste - diejenigen Ärzte und Ärztinnen, welche Honorare erhalten, verzichten auf eine Überzeitentschädigung - aufgrund des Urteils des Bundesgerichts nicht mehr gilt. Damit kann der § 10 des Gesetzes über die ärztlichen Honorare nicht mehr angewendet werden.

Das Universitätsspital Zürich ist daran, grosse Nachzahlungen an die Oberärzte und Oberärztinnen zu leisten, und hat deren Arbeitszeit bereits auf 50 Stunden begrenzt. Die finanziellen Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils und die Massnahmen zum Einhalten der Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden durch die Oberärzte und -ärztinnen sollen aufgezeigt werden.

Nach Umsetzung des Bundesgerichtsurteils besteht eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Ärzteguppen am Universitätsspital Zürich. Der Regierungsrat wird gebeten, die Folgen des Bundesgerichtsurteils so zu gestalten, dass keine nicht verantwortbaren Ungleichheiten bei den Ärzten und Ärztinnen bestehen.

Begründung der Dringlichkeit:

Nachdem das Universitätsspital Zürich das Urteil bereits umsetzen musste, besteht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers.